



# Reglement über die Musikschule Muotathal - Illgau

vom

31.01.2025

# **Reglement über die Musikschule Muotathal - Illgau**

vom 31.01.2025

Gestützt auf das kantonale Musikschulgesetz (MuSG, SRSZ 671.100) vom 22.05.2024 und die kantonale Musikschulverordnung (MuSV, SRSZ 671.111) vom 26.11.2024 erlassen die Gemeinderäte Muotathal und Illgau das nachfolgende Reglement über die Musikschule Muotathal - Illgau:

## **I. Grundlagen**

### **Art. 1           Zweck**

Das Reglement über die Musikschule Muotathal - Illgau regelt die Organisation der Musikschule sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Musikschulkommission, der Musikschulleitung, des Sekretariats der Musikschule sowie der Musikschullehrpersonen.

## **II. Musikschule**

### **Art. 2           Aufgaben und Verantwortung der Musikschule**

<sup>1</sup> Die Gemeinden Muotathal und Illgau führen die Musikschule Muotathal - Illgau. Die Musikschule gehört in beiden Gemeinderäten zum Ressort Bildung.

<sup>2</sup> Die Aufgabe der Musikschule ist es, die musikalische Bildung gemäss den im MuSG und in der MuSV definierten Aufgaben und Verantwortungen nach zeitgemässen pädagogischen Grundsätzen zu vermitteln.

<sup>3</sup> Die Musikschule fördert die musikalische Bildung, das kulturelle Leben und den kulturellen Austausch in den Gemeinden Muotathal und Illgau.

<sup>4</sup> Bei Anschaffungen gelten die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungsrecht<sup>1</sup> und das Finanzreglement der Gemeinde Muotathal<sup>2</sup>.

### **Art. 3           Gemeinderat**

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte Muotathal und Illgau sind insbesondere zuständig für die:

- a.     Genehmigung und Abänderung des Reglements über die Musikschule Muotathal - Illgau;
- b.     Genehmigung und Abänderung des Personalreglements der Musikschule Muotathal - Illgau;
- c.     Genehmigung und Abänderung der Tarifordnung der Musikschule Muotathal - Illgau;
- d.     Wahl der Musikschulleitung und des Sekretariats auf Antrag der Musikschulkommission;
- e.     Beurteilung und Genehmigung des Budgets der Musikschule im Rahmen der Gemeindebudgets.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Muotathal wählt eine Musikschulkommission, der höchstens acht Mitglieder angehören. Die Gemeinde Illgau hat Anspruch auf höchstens vier Sitze.

<sup>3</sup> Die Gemeinderäte entscheiden über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und über allfällige Leistungsvereinbarungen mit privaten Trägern.

### **Art. 4           Musikschulkommission**

<sup>1</sup> Die Musikschulkommission besteht aus höchstens acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a)     dem jeweiligen Schulpräsidenten der Gemeinde Muotathal als Kommissionspräsident;

---

<sup>1</sup> Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, SRSZ 430.120.1) vom 15.11.2019.

<sup>2</sup> Reglement über die Finanzverwaltung der Gemeinde Muotathal (Finanzreglement) vom 22.08.2018.

- b) dem jeweiligen Schulpräsidenten der Gemeinde Illgau als Vizepräsident;
- c) weiteren Kommissionsmitgliedern;
- d) dem Musikschulleiter;
- e) dem Sekretär als Protokollführer.

Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

<sup>2</sup> Die Musikschulkommission ist insbesondere zuständig für:

- a. die Anstellung der Musikschullehrpersonen;
- b. die Aufsicht über den Musikschulbetrieb;
- c. die Einreichung des Budgetentwurfes zuhanden der Gemeinderäte;
- d. die Rückerstattung des Schulgeldes aus wichtigen Gründen;
- e. Entscheide bei Beschwerden gegen Verfügungen der Musikschulleitung;
- f. Entscheide über Ausschluss von Schülern;
- g. die Berichterstattung an die beiden Gemeinderäte;
- h. die Einreichung der Unterlagen für den Kantonsbeitrag gemäss § 15 MuSV.

## **Art. 5 Musikschulleitung**

<sup>1</sup> Die Musikschulleitung verfügt in der Regel über ein abgeschlossenes musikpädagogisches Studium und wurde an einer anerkannten Ausbildungsstätte in der Führung einer Bildungsorganisation weitergebildet (Schulleiterausbildung) oder befindet sich in der Weiterbildung dazu.

<sup>2</sup> Die Musikschulleitung ist für die pädagogische, operative, administrative und personelle Leitung und Führung der Musikschule verantwortlich.

<sup>3</sup> Der Musikschulleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Leitung der Musikschule;
- b. Planung und Gestaltung des Angebotes der Musikschule;
- c. Beratung der Musikschulkommission;
- d. Verwaltung der zugeteilten finanziellen Mittel;
- e. Information der Musikschulkommission und innerhalb der Musikschule;
- f. Öffentlichkeitsarbeit;
- g. Personalgewinnung, sowie die Personalentwicklung, insbesondere Beurteilung der Musikschullehrpersonen sowie Förderung und Koordination der Weiterbildung der Musikschullehrpersonen;
- h. Erstellen und genehmigen der Pflichtenhefte für Musiklehrpersonen und Ensembleleitungen;
- i. Umsetzung des Qualitätskonzepts;
- j. Kommunale Umsetzung des kantonalen Talentförderprogramms;
- k. Sicherstellung der Anerkennung als Musikschule durch die kantonale Anerkennungsstelle;
- l. Vorbereitung der Unterlagen bezüglich Kantonsbeitrag (§ 15 MuSV);
- m. Erlass von Entscheiden, die sich aus diesem Reglement ergeben, sofern keine andere Instanz zuständig ist.

<sup>4</sup> Weitere Rechte und Pflichten werden im Stellenbeschrieb der Musikschulleitung geregelt.

## **Art. 6 Sekretariat der Musikschule**

<sup>1</sup> Das Sekretariat der Musikschule ist der Musikschulleitung unterstellt.

<sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten werden im Stellenbeschrieb des Sekretariats der Musikschule geregelt.

## **Art. 7 Musikschullehrpersonen**

<sup>1</sup> Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach:

- a. dem kantonalen Musikschulgesetz;
- b. der kantonalen Musikschulverordnung.

<sup>2</sup> Das kommunale Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde Muotathal regelt in Ergänzung die weiteren Anstellungs- und Besoldungsbedingungen.

<sup>3</sup> Weitere Rechte und Pflichten werden im Berufsauftrag der Musikschullehrpersonen geregelt.

## **Art. 8            Schüler**

<sup>1</sup> Das Angebot der Musikschule Muotathal - Illgau kann grundsätzlich von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wahrgenommen werden.

<sup>2</sup> Besondere Bestimmungen (zum Beispiel Eintrittsalter in die Ensembles oder Eintrittsalter in den Einzelunterricht) sind in der Tarifordnung definiert.

<sup>3</sup> Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz in den Gemeinden Muotathal oder Illgau gilt bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr, der in der Tarifordnung festgelegte subventionierte Tarif für das Angebot der Musikschule, während für die übrigen Teilnehmenden kostendeckende Tarife vorgesehen sind.

## **Art. 9            Eintritt Schüler**

<sup>1</sup> Der Eintritt in die Musikschule Muotathal - Illgau erfolgt in der Regel zum Semesterbeginn.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen befindet die Musikschulleitung.

## **Art. 10          Austritt Schüler**

<sup>1</sup> Der Austritt aus der Musikschule erfolgt auf Ende des Schuljahres. Ausnahmen sind:

- a. Wegzug;
- b. gesundheitliche Gründe;
- c. Ausschluss.

Über allfällige weitere Ausnahmen entscheidet die Musikschulkommission.

<sup>2</sup> Ein vorzeitiger Austritt oder ein Ausschluss befreit nicht von der Zahlungspflicht für das laufende Semester.

<sup>3</sup> Bei Wegzug oder gesundheitlichen Absenzen kann die Musikschulleitung eine finanzielle Rückerstattung genehmigen.

## **Art. 11          Ausschlussgründe, Disziplinarordnung**

<sup>1</sup> Mögliche Ausschlussgründe sind:

- a. Wiederholtes ungebührliches Verhalten gegenüber Lehrpersonen oder Mitschülern;
- b. Drei unentschuldigte Absenzen;
- c. Nichtbezahlen der Semestergebühr.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten regelt die Musikschulkommission.

<sup>3</sup> Disziplinarmaßnahmen im Sinne von § 39 Volksschulgesetz können angeordnet werden.

## **Art. 12        Erziehungsberechtigte**

<sup>1</sup> Ist ein Schüler minderjährig, erfolgt die Anmeldung für das Musikschulangebot durch eine der erziehungsberechtigten Personen, welche mit der korrekten Einreichung des Anmeldeformulars den Bestimmungen des Reglements der Musikschule Folge zu leisten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen hat.

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte haben das Recht, Einzellektionen, Ensemble-Proben und Vortragsveranstaltungen zu besuchen.

<sup>3</sup> Die Beschaffung der privaten Instrumente der Schüler sowie die Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel ist Sache der Erziehungsberechtigten.

## **Art. 13        Nicht subventionierter Unterricht**

Volljährige Schüler oder andere Personen, welche nicht unter die Bestimmungen des subventionierten Unterrichts fallen, verpflichten sich mit der korrekten Einreichung des Anmeldeformulars die Bestimmungen des Reglements der Musikschule Folge zu leisten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen.

## **III. Angebot**

### **Art. 14        Angebot**

<sup>1</sup> Die Musikschule Muotathal - Illgau sorgt für ein qualitativ hochstehendes und bedarfsgerechtes Angebot an Instrumental-, Vokal- und Ensembleunterricht in den Gemeinden Muotathal und Illgau und gewährleistet ein musikalisches Mindestangebot für Kinder ab dem Volksschulalter gemäss § 3 der MuSV.

<sup>2</sup> Details zum Angebot werden in der Tarifordnung der Musikschule Muotathal - Illgau geregelt.

### **Art. 15        Zeitlicher Umfang und Durchführung des Unterrichts**

<sup>1</sup> Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr der Volksschule.

<sup>2</sup> Der Ferienplan und die Feiertage richten sich nach den Vorgaben der örtlichen Volksschule.

### **Art. 16        Absenzen**

<sup>1</sup> Kann eine Lehrperson die Verpflichtungen des Berufsauftrags nicht wahrnehmen, ist sie zur Kompensation verpflichtet.

<sup>2</sup> Absenzen von Schülern müssen nicht kompensiert werden. Es besteht kein Anspruch auf Kompensation von verpassten Lektionen.

<sup>3</sup> Weitere Einzelheiten regelt die Tarifordnung der Musikschule und der Berufsauftrag für die Musikschullehrpersonen.

### **Art. 17        Schulgeld**

<sup>1</sup> Das Schulgeld wird im Herbst und Frühling des betreffenden Schuljahres in Rechnung gestellt und ist fristgerecht zu bezahlen.

<sup>2</sup> Weitere Bestimmungen werden in der Tarifordnung der Musikschule Muotathal - Illgau geregelt.

## **Art. 18            Verfahren**

<sup>1</sup> Die Musikschulkommission entscheidet in erster Instanz über Einsprachen gegen Entscheide der Musikschulleitung namentlich bei:

- a.        Einsprachen gegen Aufnahme, Abweisung und Entlassung eines Schülers aus der Musikschule;
- b.        Einsprachen über die Zuteilung eines Schülers zu einer bestimmten Musikschullehrperson;
- c.        Einsprachen gegen ein Prüfungsergebnis.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Musikschulleitung kann schriftlich innert 20 Tagen bei der Musikschulkommission Einsprache eingereicht werden.

## **Art. 19            Weiterzug der Beschwerdefälle**

Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann schriftlich innert 20 Tagen beim Gemeinderat Muotathal Beschwerde eingereicht werden.

## **IV. Finanzierung**

### **Art. 20            Finanzierung der Musikschule**

<sup>1</sup> Die Musikschule wird durch Schulgelder, Beiträge der Gemeinden Muotathal und Illgau, Beiträge des Kantons, Einnahmen aus Dienstleistungen sowie allenfalls freiwillige (zweckgebundene) Zuwendungen Dritter finanziert.

<sup>2</sup> Die Gemeinden Muotathal und Illgau stellen der Musikschule die notwendigen gemeindeeigenen Unterrichtsräume kostenlos zur Verfügung.

<sup>3</sup> Analog zu den Vorgaben der kantonalen Volksschulverordnung definiert die Musikschulkommission im Rahmen des Budgetprozesses die Anzahl Poolstunden für Aufgaben ausserhalb des Berufsauftrags.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 21            Inkrafttreten und Abänderung**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement über die Musikschule Muotathal - Illgau tritt per 01.08.2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Reglement über die Musikschule kann auf Antrag der Musikschulkommission durch Beschluss der Gemeinderäte Muotathal und Illgau jederzeit geändert werden.

### **Art. 22            Aufhebung früheren Rechts**

Mit der Genehmigung durch die Gemeinderäte Muotathal und Illgau und dem Inkrafttreten des Reglements über die Musikschule Muotathal - Illgau per 01.08.2025 werden sämtliche früheren Erlasse, insbesondere folgende Reglemente, Verordnungen und Weisungen per 31.07.2025 ausser Kraft gesetzt:

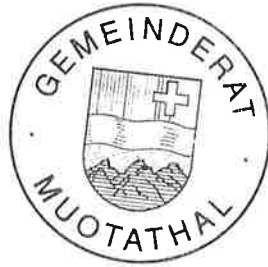
- a.        Verordnung über die Musikschule der Gemeinde Muotathal vom 15.03.1989;
- b.        Reglement der Musikschule Muotathal - Illgau vom 03.09. resp. 11.09.2013.

Genehmigt durch den Gemeinderat Muotathal mit Beschluss Nr. 2025/24 vom 03.02.2025.

**NAMENS DES GEMEINDERATES MUOTATHAL**

*Handwritten signature: H. Christen*

Maria Christen, Gemeindepräsidentin



*Handwritten signature: M. Föhn*

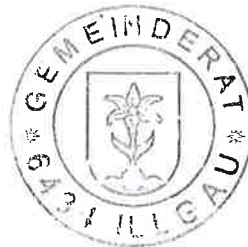
Maurus Föhn, Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Gemeinderat Illgau mit Beschluss Nr. ~~2025-0074~~ vom 20.2.2025.

**NAMENS DES GEMEINDERATES ILLGAU**

*Handwritten signature: R. Beeler*

Roland Beeler, Gemeindepräsident



*Handwritten signature: E. Hunziker*

Eveline Hunziker, Gemeindeschreiberin